

Anlage zu TOP 5.3
(12.04.2018)

Amt für Verkehr – Straßenverkehrsbehörde - , 18.04.2017, 3040
660.24 Kle

163
Herrn Grabe

**Prüfung der Einrichtung von Tempo 50 auf der Morsestraße und Umgestaltung des Kurvenbereichs an der Einmündung Schlinghofstraße
Beschluss der BV Sennestadt vom 01.12.2016 - TOP 6.6**

Wir bitten, der Bezirksvertretung Sennestadt folgende Information zukommen zu lassen:

Die geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 auf der Morsestraße ist gem. § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dann anzuordnen, wenn dies **aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist**. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs **nur bei einer Gefahrenlage angeordnet werden, welche aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht**.

Die Morsestraße ist als Haupteinfahrstraße eingestuft. Als solche dient sie neben dem Anliegerverkehr auch in erheblichem Maße dem Verkehr innerhalb der Ortslage. Sie stellt eine Transport- und Verkehrsverbindung dar und hat die Funktion, den Verkehr gebündelt und zügig durchzuleiten bzw. zu verteilen, wodurch auch die untergeordneten Straßen entlastet werden

Auf der Morsestraße gilt in Fahrtrichtung Schlinghofstraße bis zur Ortstafel 70 km/h, ab der Ortstafel die innerorts geltende gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, in Fahrtrichtung Paderborner Straße gilt ab der Ortstafel ebenfalls 70 km/h. Diese Geschwindigkeit wird von allen beteiligten Dienststellen als für den Verlauf und den Zustand der Straße angemessen angesehen. Die gut ausgebaute Fahrbahn ist rund 6 m breit. Auf beiden Seiten gibt es einen separaten Geh-/Radweg und wenig Bebauung, Einmündungen oder Grundstücksausfahrten. Die Sichtverhältnisse sind aufgrund des relativ geraden Straßenverlaufs sehr gut. Eine Geschwindigkeitsreduzierung würde aufgrund der mangelnden Nachvollziehbarkeit zu geringer Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer führen. Auch für beide dort verlaufenden Buslinien würde eine Geschwindigkeitsreduzierung Leistungseinbußen und Fahrzeitverlängerungen bedeuten.

Im Kurvenbereich in der Einmündung Gildemeisterstraße/Schlinghofstraße konnten bei mehreren Ortsterminen keine Probleme erkannt werden. Der Verkehr lief flüssig und die Ab- und Einbiegevorgänge wurden ordnungsgemäß entsprechend der vorgesehenen Fahrkurven durchgeführt. Eine kurz vor der Einmündung verortete Querungsisel erschwerte das Schneiden der Kurve.

Die Auswertungen der polizeilichen Unfallstatistik der letzten drei Jahre ergeben keine Hinweise, dass die Unfälle, die sich im Verlauf der Morsestraße und der Gildemeisterstraße ereignet haben, eine Umgestaltung der Kurve oder eine Geschwindigkeitsreduzierung zwingend erforderlich machen.

Eine Anhörung der Polizei, des Straßenbaulastträgers und Mobiel ergab ebenfalls keine Gesichtspunkte, die auf eine Gefahrenlage bzw. notwendige, erforderliche Maßnahmen hinweisen.

Zusammenfassend wird daher in diesem Bereich keine zwingende verkehrliche Notwendigkeit gesehen, straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

I.A.

gez. Klemme